

ius.focus

Zivilprozessrecht

Zuständigkeit des Handelsgerichts

Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO

Der Eintrag als Kollektivgeschafter stellt keinen Handelsregistereintrag i.S.v. Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO dar, der die Zuständigkeit des Handelsgerichts begründet. [181]

HGer BE 15 28, Entscheid vom 19. März 2015 (rechtskräftig)

Die Gesuchstellerin hatte die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts verlangt. Sie war mit ihrem Gesuch an das Handelsgericht des Kantons Bern gelangt, welches zu beurteilen hatte, ob die Voraussetzungen für seine Zuständigkeit gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO erfüllt waren, nämlich: ob die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer der Parteien betroffen war (lit. a); ob gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offenstand (lit. b); und ob die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen waren (lit. c).

Fraglich war vorliegend einzig, ob der Gesuchsgegner i.S.v. Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO im Handelsregister eingetragen war oder nicht.

Beim Gesuchsgegner handelte es sich um eine natürliche Person, die im Handelsregister als Geschafter einer Kollektivgesellschaft eingetragen war. Die Gesuchstellerin hatte nicht geltend gemacht, dass die Streitigkeit mit der Kollektivgesellschaft oder der Eigenschaft des Gesuchsgegners als Geschafter derselben im Zusammenhang stehe.

Das Gericht führte im Rahmen eines Überblicks über die herrschenden Lehrmeinungen aus, dass einzig BERGER (Berner Kommentar; Art. 6 N 10) und HÄRTSCH (Stämpflis Handkommentar; Art. 6 N 23) diesfalls das Vorliegen eines ausreichenden Eintrags im Handelsregister i.S.v. Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO befürworteten. BERGER begründete dies damit, dass für die handelsgerichtliche Zuständigkeit entscheidend sei, ob eine Person der Konkursbetreibung unterliegt oder nicht. Sowohl der Zürcher Kommentar als auch der Basler und der Dike-Kommentar zur ZPO lehnten

diese Haltung jedoch ab. Die kantonale Rechtsprechung sei sich bislang in dieser Frage uneins.

Das Gericht erwog sodann, dass die vorliegende Situation mit der einer als Organ einer juristischen Person eingetragenen natürlichen Person vergleichbar sei. So sei anders als bei einer Einzelunternehmung zwischen dem geschäftlichen und privaten Handeln der Person zu unterscheiden. Sofern die beklagte Partei als Privatperson gehandelt und aufgetreten sei, sei das Handelsgericht folglich nicht zuständig, auch wenn sie in einer geschäftlichen Funktion im Handelsregister eingetragen sei. Dass die betreffende Partei der Konkursbetreibung unterliegt, erachtete das Gericht nicht als taugliches Abgrenzungskriterium, da dies lediglich auf die unbeschränkte Haftung der Geschafter zurückzuführen sei. Schliesslich erwog das Gericht, dass eine gegenteilige Auslegung zu einer massiven Erweiterung der Zuständigkeit des Handelsgerichts führen würde, was nicht praktikabel sei.

Aus diesen Gründen trat das Gericht mangels sachlicher Zuständigkeit nicht auf das Gesuch ein.

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen. Nicht jede Tätigkeit einer im Handelsregister eingetragenen natürlichen Person ist als handelsrechtliche Streitigkeit i.S.v. Art. 6 Abs. 2 ZPO zu qualifizieren. Wenn zwischen privaten und geschäftlichen Tätigkeiten unterschieden werden kann und diese Unterscheidung gegen aussen erkennbar ist, soll auch ein versierter Kaufmann für seine privaten Handlungen als Privatperson verklagt werden und nicht als Geschäftsmann. Das entspricht dem Sinn und Zweck der Norm, die die Zuständigkeit der Handelsgerichte als Fachgericht begrenzt.

Diese Auslegung von Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO verhindert zum einen ein zu weites Verständnis der Zuständigkeit der Handelsgerichte. Gleichzeitig bietet sie der beklagten Partei die Möglichkeit, im Schlichtungsverfahren eine Einigung zu erzielen, und schützt sie vor dem Verlust eines kantonalen Rechtsmittels.

Nicole Brauchli-Jageneau